

Leitsätze:

1. Der öffentliche Auftraggeber kann die technische Leistungsfähigkeit nur dann verneinen, wenn er sicher feststellt, dass der Bieter über die geforderten Referenzen nicht verfügt.
2. Zwar sind aus den Ausschreibungsbedingungen resultierende Preis- bzw. Kalkulationsrisiken grundsätzlich vom Bieter zu tragen, sie können aber unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit beanstandet werden. Eine ordnungsgemäße Kalkulation ist wegen festgelegter Kündigungsrechte durch den Auftraggeber unzumutbar, wenn der Kündigungsgrund außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers liegt.
3. Die Leistungsbeschreibung muss in einer Weise verfasst sein, dass den Unternehmen der gleiche Zugang zum Vergabeverfahren gewährt wird. Gleicher Zugang zum Vergabeverfahren bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber eine Leistung nicht so festlegen darf, dass diese von vornherein nur von Unternehmen mit einer vorhandenen örtlichen Infrastruktur erbracht werden kann.

Nachprüfungsantrag:
Bevollmächtigte:
.....
(**Antragstellerin - ASt**)

Vergabestelle:
(**Vergabestelle - VSt**)

Lieferauftrag:**verpflegung für mit Warmverpflegung**

Vergabeverfahren: **Offenes Verfahren nach § 15 VgV**

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt auf die mündliche Verhandlung vom 31.05.2017 durch die Vorsitzende, den hauptamtlichen Beisitzer und den ehrenamtlichen Beisitzer folgenden

Beschluss:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt ist.
Das Vergabeverfahren wird zurückversetzt in den Stand vor Aufforderung zur Angebotsabgabe und ist bei Fortbestehen der Beschaffungsabsicht unter Berücksichti-

gung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.

2. Die Vergabestelle trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.
3. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragstellerin war notwendig.
4. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt x.xxx,- €
Auslagen sind nicht angefallen.
5. Die Vergabestelle ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

Sachverhalt:

1.

Die VSt schrieb dieverpflegung für mit Warmverpflegung im Offenen Verfahren aus. Das Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU am xx.xx.xxxx veröffentlicht.

In Ziffer II.1.4) der Bekanntmachung ist die Laufzeit des Vertrags mit

xx.xx.xxxx – xx.xx.xxxx

angegeben.

IV.2.6) der Bekanntmachung legt die Bindefrist der Angebote mit:

xx/xx/2017

fest.

Nach Abschnitt III der Bekanntmachung werden als Teilnahmebedingungen am Wettbewerb verlangt:

Referenzliste der wesentlichen, in jedem der letzten drei Jahren, erbrachten Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Rechnungswertes, Leistungszeit sowie der öffentlichen und privaten Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer. Erklärung über den Umsatz in jedem der letzten drei Jahre.

Den Ausschreibungsunterlagen lag ein Kriterienkatalog bei. Dort heißt es unter

1.6 Referenzliste [Mussangabe]

K.O. Kriterium: Ja

Bitte laden Sie eine Referenzliste der wesentlichen, in jedem der letzten drei Jahre erbrachten Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, mit Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen und privaten Auftraggeber mit Ansprechpartner und Telefonnummer als Anlage hoch.

[] Keine Auswahl getroffen

[] Ja

[] Nein

Im Vertrag überverpflegung für mit Warmverpflegung ist in § 4 eine Probezeit festgelegt:

- (1) Mit dem AN wird eine Probezeit vereinbart, beginnend mit Vertragsbeginn am 01.09.2017 und endend zum 28.02.2018. Treten Umstände ein, durch die die Leistungserbringung durch den AN während der Probezeit mehr als ein Monat Zeit unterbrochen wird, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.*
- (2) ...*
- (3) Innerhalb der Probezeit kann der Auftraggeber ohne Angabe von Gründen mit Tagesfrist kündigen.*

In § 5 ist zur Vertragskündigung festgelegt:

- (1) der Vertrag ist erstmalig zum 31.08.2018 kündbar, mit spätestem Zugang der Kündigung beim Empfänger am 28.02.2018.*
- (2) Das Vertragsverhältnis kann ab 01.09.2018 von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende.*
- (3) ...*
- (4) ...*
- (5) ...*
- (6) Der AG ist berechtigt, den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, ohne dass der AN Schadensersatzansprüche gegenüber dem*

AG geltend machen kann, wenn organisatorische Änderungen im Bereich des AG's, z.B. Änderungen in der Organisationsform, Betreiberwechsel oder Schließung der Einrichtung dazu führen, dass der AG die vertraglich geschuldeten Leistungen für einzelne oder alle von die diesem Vertrag erfasste Leistungen nicht mehr benötigt.

2.

Die Rüge ist am xx.xx.2017, 16:34 Uhr, bei der VSt eingegangen. Im Einzelnen macht die ASt geltend:

- die Unangemessenheit der von der Vergabestelle bestimmten Angebots- und weiteren Verfahrensfristen sowie eines Verstoßes gegen § 20 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 VgV,
- es fehle eine verbindliche, kalkulatorisch zugrunde zu legende Mindestvertragsdauer. Nach Maßgabe der Vergabebedingungen sei deshalb eine Angebotskalkulation insbesondere für ein „neu“ an einer Auftragserbringung interessiertes Unternehmen unzumutbar,
- die Unangemessenheit/Unzumutbarkeit einer mehr als 5 1/2 monatigen Zuschlags- /Bindefrist insbesondere unter Berücksichtigung der „Vertragsfristen“,
- die Unklarheit und Intransparenz des Bewertungsverfahrens sowohl im Hinblick auf preisliche, wie auch qualitative und eignungsrelevante Aspekte.

3.

Die Submission fand am xx.xx.xxxx statt. Am Wettbewerb beteiligt haben sich x Bieter. Die ASt hat kein Angebot abgegeben.

4.

Die Vergabestelle hat am xx.xx.2017 die Rüge der ASt zurückgewiesen.

- Die Angebotsfrist sei entsprechend § 15 Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 VgV mit 30 Tagen festgelegt worden. Die VSt sehe die festgelegte Mindestfrist als angemessen, da die ausgeschriebenen Lieferleistungen keine besondere Komplexität für Bieter darstellen würde. Die geforderten Lieferleistungen würden keine außergewöhnlichen Anforderungen an die Bieter stellen, weil derartige Leistungen laufend bei in deutschen Städten erbracht würden.
- Die für die Angebotserstellung notwendigen Kalkulationsunterlagen seien vollständig für alle interessierten Unternehmen zur Verfügung gestellt worden, sodass eine Preisermittlung pro Los für jeweils drei Positionen (drei Altersklassen) ohne Schwierigkeiten möglich gewesen sei. Bei den geforderten Eignungsnach-

weisen und -erklärungen handele es sich um standardisierte Anforderungen, deren Angabe für geeignete Unternehmen keine außergewöhnlichen Umstände verursachten. Das Submissionsergebnis habe gezeigt, dass innerhalb der vorgegebenen Angebotsfrist möglich gewesen sei Angebote einzureichen.

- Die festgelegte Bindefrist beinhalte alle notwendigen vergaberechtliche Arbeitsschritte beim öffentlichen Auftraggeber wie Angebotssubmission, Eignungsprüfung, Nachforderung von Unterlagen, Preisprüfung, Qualitätsbewertung der Probeessen, Formulierung der Vergabevorschläge, Einholung der Entscheidung durch die zuständigen Entscheidungsinstanzen, sowie die Bearbeitung von Rügen bzw. Nachprüfungsverfahren.
- Es sei eine feste Laufzeit von einem Jahr vorgegeben. Sofern keiner der beiden Vertragspartner kündigt, hat der Vertrag eine Laufzeit von insgesamt vier Jahren. Bei der Erstellung der Vergabeunterlagen seien keine Anhaltspunkte erkennbar geworden, die für eine längere Mindestvertragslaufzeit sprächen. Ein Bieter, der von Anfang an gute Leistungen zu ordentlich kalkulierten Preisen anbiete, müsse nicht befürchten, wegen grenzwertigen oder schlechten Leistungen gekündigt zu werden.
- Der Zeitpunkt der Antwort auf Bieterfragen würde nicht § 20 Abs. 3 Satz 1 VgV widersprechen. Selbst die letzte Bieterfrage, eingegangen am xx.xx.xxxx, sei zusammen mit den vorangegangenen Fragen am xx.x.xxxx X Tage vor der Submission am xx.x.xxxx beantwortet worden.

5.

Mit Schreiben vom xx.xx.2017 erhob die ASt Nachprüfungsantrag gem. § 160 Abs. 1 GWB. Sie beantragt:

I.

1. der VSt wird untersagt, dass Vergabeverfahren für Leistungen zurverpflegung für mit Warmverpflegung auf Grundlage der bisherigen Ausschreibung durch Zuschlagserteilung abzuschließen.

2. Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass hinsichtlich des öffentlichen Auftrags über Leistungen zurverpflegung für mit Warmverpflegung der VSt ein etwaiger Zuschlag gemäß § 135 Abs. 1 Ziff. 1, 2 GWB unwirksam ist.

3. Der VSt wird aufgegeben, bei Fortbestehen der Beschaffungsabsicht den Auftragverpflegung für mit Warmverpflegung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer durchzuführen.
4. der Antragstellerin wird Akteneinsicht nach Maßgabe des § 165 GWB gewährt.

II.

Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten der ASt wird für notwendig erklärt.

III.

Die VSt trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der ASt.

Zur Begründung vertieft die ASt ihr Rügevorbringen.

6.

Die VK übermittelte den Nachprüfungsantrag mit Schreiben vom xx.xx.2017 an die VSt.

Die VSt hat die Vergabeakte vorgelegt und mit Schreiben vom xx.xx.2017 beantragt:

1. Die Anträge der ASt werden abgelehnt.
2. Die ASt trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten einer Rechtsverfolgung.

Der ASt fehle die Antragsbefugnis.

Die ASt sei für die ausgeschriebene Lieferleistung weder geeignet noch leistungsfähig. Sie könne deshalb keine Verletzung ihrer Rechte nach § 97 Abs. 6 GWB einhergehend mit einem entstandenen oder drohenden Schaden geltend machen. In den Vergabeunterlagen sei festgelegt, dass die Eignung anhand von Referenzen der letzten 3 Jahre nachzuweisen sei. Markterkundungen und Recherchen hätten ergeben, dass die ASt eine Lieferversorgung mit Tiefkühlware zum Endgaren vor Ort anbiete. Dies entspreche nicht einer in den Vergabeunterlagen geforderten Warmverpflegung (Lieferung von bereits erhitztem und zum unverzüglichen Verzehr geeignetem Essen, unmittelbar nach Anlieferung, ausgebbar aus den angelieferten Behältnissen, ohne weiteren Technikeinsatz).

Der VSt sei keine Referenz der ASt für eine Lieferversorgung von mit gemischten Altersgruppen mit Warmverpflegung im Umfang einer Losgröße bekannt. Die letzte Recherche der AG vom 04.05.2017 habe ergeben, dass die ASt für die Essensversorgung von dereinrichtungen der Stadt ausschließlich Tiefkühlware im Cook & Freeze Verfahren angeboten habe.

Im Übrigen sei der Nachprüfungsantrag unbegründet.

Hierzu verweist die VSt auf die Rügezurückweisung vom xx.xx.2017.

7.

Mit Schreiben vom 26.5.2017 hat die ASt erwidert:

Die Ausführungen der VSt zu Eignung seien unzutreffend. Die ASt sei bereits „Marktteilnehmer“ und in der Lage Warmessen auszuliefern. Sie unterhalte Servicecenter in, sowie in und beliefere den süddeutschen Raum mit xxxx Essensportionen täglich. Zur Abwicklung des streitgegenständlichen Auftrages plane sie in ein regionales Servicecenter einzurichten und von dort aus unmittelbar Warmverpflegung in „porzellanweißen Menüschalen“ auszuliefern.

8.

Auf Anregung der VK hat die ASt am 30.05.2017 Referenzlisten vorgelegt. In den Listen sind unter anderem dargestellt der Vertragspartner mit Adresse, Umsatz in Euro der Jahre 2014, 2015 und 2016 sowie die Absatzmenge in den Jahren 2014, 2015 und 2016 sowie Ansprechpartner und die jeweilige Telefonnummer. In der mündlichen Verhandlung teilte die ASt mit, dass es sich um Warmverpflegung im Sinne der ausgeschriebenen Leistung handelt.

9.

In der mündlichen Verhandlung am 31.05.2017 hatten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Auf das diesbezügliche Protokoll wird verwiesen. Die ASt und die VSt bleiben bei ihren Anträgen aus den Schriftsätzen vom xx.xx.2017 (ohne den Hilfsantrag) und xx.xx.2017.

10.

Die Vorsitzende der Vergabekammer hat am 31.5.2017 die fünf-Wochen-Frist des § 167 Absatz 1 Satz 1 GWB bis einschließlich xx.xx.2017 verlängert.

Begründung:

1.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

- a) Die Vergabekammer Nordbayern ist für das Nachprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 BayNpV sachlich und örtlich zuständig.
- b) Die VSt ist öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 1 GWB.
- c) Bei der ausgeschriebenenverpflegung für mit Warmverpflegung handelt es sich um einen öffentlichen Auftrag im Sinne von § 103 Abs. 1 GWB.
- d) Der Auftragswert übersteigt den Schwellenwert, § 106 Abs. 1 GWB.
- e) Die ASt ist antragsbefugt. Nach § 160 Abs. 2 GWB ist jedes Unternehmen antragsbefugt, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Mindestvoraussetzung eines Interessennachweises ist, dass sich der Antragsteller am Wettbewerb mit einem Angebot beteiligt hat oder darlegt gerade daran durch den behaupteten Verstoß gegen Vorschriften des Vergaberechts gehindert gewesen zu sein.

Die ASt hat zwar kein Angebot abgegeben, konnte aber schlüssig darlegen, durch nach ihrer Ansicht unzumutbare Kalkulationsbedingungen an der Abgabe eines wettbewerbsfähigen Angebots gehindert worden zu sein.

Auch droht der ASt durch die behauptete Rechtsverletzung ein Schaden. Formale Gründe, der ASt die Eignung abzusprechen, sind nicht ersichtlich. Der öffentliche Auftraggeber kann die technische Leistungsfähigkeit nur dann verneinen, wenn er sicher feststellt, dass der Bieter über die geforderten Referenzen nicht verfügt. Nach Ziffer 1.6 des Kriterienkataloges hatten die Bieter zum Nachweis ihrer Eignung eine Referenzliste der wesentlichen, in jedem der letzten drei Jahre erbrachten Leistungen vorzulegen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Die ASt hat im Nachprüfungsverfahren eine umfangreiche Referenzliste vorgelegt und damit glaubhaft gemacht, dass sie die in den Vergabeunterlagen geforderte

Eignung formal nachweisen kann. Die VSt konnte hingegen nicht glaubhaft machen, dass die vorgelegten Referenzen eine Eignung eindeutig ausschließen.

- f) Die ASt ist ihrer Rügeobliegenheit nachgekommen. Nach § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB haben Bieter Verstöße gegen Vergabevorschriften, die in den Vergabeunterlagen erkennbar sind spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber zu rügen.

Die ASt hat mit Fax vom xx.xx.2017 vor Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe am xx.xx.xxxx gegenüber der VSt unter anderem gerügt, dass die Festlegungen in den Vergabeunterlagen *eine verbindliche, kalkulatorisch zugrunde zu legende Mindestvertragsdauer ausweislich der Inhalte der „Vertragsbedingungen“ nicht vorgeben gleichzeitig jedoch eine Angebotsaufrechnung basierend auf einen Zeitraum von 4 Vertragsjahren* eingefordert werde.

- g) Zum Zeitpunkt der Stellung des Nachprüfungsantrags am xx.xx.2017 war auch die 15-Tages-Frist gem. § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB nicht abgelaufen, die einem Antragsteller nach der Rügezurückweisung vom xx.xx.2017 zur Verfügung steht.

- h) Der Zuschlag wurde noch nicht erteilt, § 168 Abs. 2 Satz 1 GWB.

2.

Der Nachprüfungsantrag ist auch begründet.

Die Festlegungen zur Kündigung im Vertrag überverpflegung für mit Warmverpflegung und des in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen zeitlichen Vorlaufs zwischen Zuschlagserteilung und Leistungsbeginn verletzt die ASt in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB. Der VSt ist deshalb aufzugeben, bei Fortbestand der Vergabeabsicht die Ausschreibung beginnend mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu wiederholen.

- a) Der Vertrag überverpflegung für mit Warmverpflegung war von der VSt den Vergabeunterlagen beigegeben und war damit als Ausschreibungsbedingung fest vorgegeben. Zwar sind aus den Ausschreibungsbedingungen resultierende Preis- bzw. Kalkulationsrisiken grundsätzlich vom Bieter zu tragen, sie können aber unter dem Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit beanstandet werden (OLG Düsseldorf v.10.04.2013 – VII-Verg 50/12). Eine ordnungsgemäße Kalkulation ist wegen festgelegter Kündigungsrechte durch den Auftraggeber unzumutbar, wenn der Kündigungsgrund außerhalb der Sphäre des Auftragnehmers liegt.

Bieter haben einen Anspruch darauf, ihre Angebote auf einer gesicherten Kalkulationsgrundlage erstellen zu können. Ein fairer Wettbewerb ist nur auf der Basis vergleichbarer Angebote gewährleistet. Vergleichbare Angebote setzen voraus, dass die Kalkulation eine gesicherte Basis hat. Kündigungsrechte des Auftraggebers wegen organisatorischen Änderungen im eigenen Bereich und unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Auftragnehmers schließen eine Kalkulation auf einer gesicherten Basis aus.

Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Vertrags überverpflegung für mit Warmverpflegung kann der Auftraggeber innerhalb der Probezeit xx.xx.2017 bis xx.xx.2018 ohne Angaben von Gründen mit Tagesfrist kündigen. § 5 Abs. 6 berechtigt den Auftraggeber bei organisatorischen Änderungen im eigenen Bereich zur Kündigung binnen eines Monats, ohne dass der Auftragnehmer Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Die Vertragslaufzeit beginnt am xx.xx.2017 und endet am xx.xx.2021 (§ 3).

Wegen dieser Festlegungen zur Vertragskündigung kann ein Auftragnehmer die Dauer der Leistungserbringung nicht sicher kalkulieren. Ohne vorherige Kündigung beträgt die Vertragsdauer vier Jahre, im Fall einer Probezeitkündigung muss es überhaupt nicht zu einer Leistungserbringung kommen.

- b)** Die Leistungsbeschreibung muss in einer Weise verfasst sein, dass den Unternehmen der gleiche Zugang zum Vergabeverfahren gewährt wird. Gleicher Zugang zum Vergabeverfahren bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber ausgehend eine Leistung nicht so festlegen darf, dass diese von vornherein nur von Unternehmen mit einer vorhandenen örtlichen Infrastruktur erbracht werden kann. In diesem Fall ist nicht mehr der gleiche Zugang zum Vergabeverfahren gegeben. Jede den Bedarf befriedigende Leistung soll grundsätzlich eine echte Chance auf den Zuschlag im Vergabeverfahren erhalten.

In den allgemeinen Informationen der Vergabeunterlagen ist eine Bindefrist der Angebote bis zum xx.xx.2017 vorgegeben. Die Leistungserbringung für die Mittagsverpflegung ist zum xx.xx.2017 zu beginnen. Eine Frist bis wann der Zuschlag vor Leistungserbringung erteilt sein muss, findet sich in den Unterlagen nicht.

Damit können nur die Bieter anbieten, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung über eine entsprechende Infrastruktur vor Ort verfügen. Der ASt, ohne entsprechende Infrastruktur, ist eine ernsthafte Teilnahme am Wettbewerb unter diesen Bedingungen nicht möglich.

- c) Da bereits aus den oben genannten Gründen die ASt in ihren Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB verletzt ist, kommt es auf die weiteren Rügen der ASt nicht mehr entscheidungserheblich an.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 182 GWB.

- a) Die VSt trägt die Kosten des Verfahrens, weil sie mit ihren Anträgen unterlegen ist (§ 182 Abs. 3 Satz 1 GWB).
- b) Die Kostenerstattungspflicht gegenüber der ASt ergibt sich aus § 182 Abs. 4 Satz 1 GWB.
- c) Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes war für die ASt notwendig (§ 182 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG entspr.).

Es handelt sich um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht einfach gelagerten Fall, so dass es der ASt nicht zuzumuten war, das Verfahren vor der Vergabekammer selbst zu führen.

- d) Die Gebühr war nach § 182 Abs. 2 und 3 GWB festzusetzen.

Da sich die ASt bisher mit einem eigenen Angebot an dem Wettbewerb nicht beteiligt hat, muss ihr Angebotspreis geschätzt werden. In der mündlichen Verhandlung hat die ASt auf Nachfrage durch die VK den Preis pro täglichen Verpflegung mit x,- € bis x,- € angegeben. Die VK hat daraus einen Mittelpreis von x,- € pro Verpflegung festgelegt.

Im Hinblick auf die daraus ermittelte Angebotssumme und unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwands der Vergabekammer errechnet sich entsprechend der Tabelle des Bundeskartellamtes eine Gebühr in Höhe von x.xxx.- €

Da ohne Beiladung entschieden werden konnte, wird die Gebühr um xxx,- € auf x.xxx,- € reduziert.

- e) Der geleistete Kostenvorschuss von x.xxx,-- € wird nach Bestandskraft dieses Beschlusses an die ASt zurücküberwiesen.

Die VSt ist gem. § 182 Abs. 1 GWB i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG in der am 14.08.2013 geltenden Fassung von der Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsmittelbelehrung:

.....

.....

.....